

Vereinbarung zur Organisation der Schulen Region Visp sowie der regionalen Schuldirektion

1. Ausgangslage

Die acht Gemeinden der Region Visp arbeiten auf der Stufe Orientierungsschule bereits seit Jahrzehnten zusammen und nehmen die Aufgaben dieser Schulstufe gemeinsam am Schulzentrum in Visp wahr.

Aufgrund der angepassten gesetzlichen Grundlagen in der Schulgesetzgebung des Kantons Wallis sowie zur Umsetzung der Leistungsvereinbarung des Staates mit den einzelnen Gemeinden schliessen sich die Vertragsgemeinden zusammen und organisieren gemeinsam die obligatorischen Schulen aller Stufen sowie deren Leitung durch eine regionale Schuldirektion.

2. Grundlagen

Die Organisation des Schulzentrums sowie die Errichtung der regionalen Schuldirektion stützen sich auf folgende Grundlagen:

- Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962
- Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013
- Verordnung betreffend das Gesetz der Primarschule vom 11. Februar 2015
- Gesetz über die Orientierungsschulen vom September 2009
- Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 sowie die dazugehörige Verordnung vom 20. Juni 2012
- Leistungsvereinbarung zwischen dem Staatsrat (DBS) und den einzelnen Gemeinden vom 26. März 2013
- Verordnung über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule vom 12. Januar 2011
- Verordnung betreffend das Statut der Schulkommission vom 20. Juni 2012
- Verordnung über die Direktion der obligatorischen Schulen vom 20. Juni 2012
- Pflichtenheft der Schuldirektionen der obligatorischen Schulzeit vom 1. September 2012
- Jeweils aktualisierte Pflichtenhefte von Schuldirektion und Schulleitung
- Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten der obligatorischen Schule vom 23. März 2005
- Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004

3. Mitgliedergemeinden

Das Schulzentrum der Schulregion Visp umfasst folgende Gemeinden als Mitglieder:

- Ausserberg
- Baltschieder
- Bürchen
- Eggerberg
- Lalden
- Visp
- Visperterminen
- Zeneggen

4. Name, Zweck und Standorte

Die acht Gemeinden der Region Visp schliessen sich ab dem Schuljahr 2014/15 zur Führung der obligatorischen Schulen aller Stufen (Kindergarten, Primarschule, Orientierungsschule) zu einem Schulzentrum unter der Bezeichnung „Schulen Region Visp“ zusammen.

Die Gemeinden organisieren die obligatorischen Schulen aller Stufen, deren Besuch allen Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz auf dem Gebiet der Mitgliedergemeinden unentgeltlich offensteht.

Kindergärten und Primarschulen werden dezentral an den bewilligten Standorten geführt. Der Standort der Orientierungsschule befindet sich in Visp.

5. Organisation

5.1 Zusammensetzung

Die politische Entscheidungsbehörde (Regionalrat) ist in der interkommunalen Schulkommission organisiert, welcher das jeweils ressortverantwortliche Mitglied des Rates einer jeden vertragschliessenden Gemeinde angehört.

Die interkommunale Schulkommission wird durch Elternvertretungen, Lehrerververtretungen und eine Vertretung aus dem Bereich schulische Mediation/Schulsozialarbeit sowie dem Direktionsteam ergänzt, deren Aufgaben sich nach der Verordnung betreffend das Statut der Schulkommission richten.

Die drei Elternvertretungen werden regional je aus der Gemeinde Visp, aus den Gemeinden Visp-Süd und aus den Gemeinden Visp-Nord rekrutiert, wobei die beiden letzteren die Möglichkeit haben, sich nach einem internen Turnus nach Amtsperioden abzuwechseln. Pro Zyklus (IH-4H, 5H8H, 90S-110S) nimmt je eine Lehrerververtretung Einsitz in der Kommission.

5.2 Organisation

Die interkommunale Schulkommission wird analog zur Amtsperiode des Gemeinderates eingesetzt. Der Vorsitz der Behörde obliegt, sofern seitens des Regionalrates kein anderweitiger Vorschlag eingeht, dem Vertreter der Sitzgemeinde Visp.

Der Vorsitzende wird durch den Regionalrat bestätigt oder gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die interkommunale Entscheidungsbehörde selbst. Die Aufgaben des Vorsitzenden definieren sich gemäss Art. 8 der Verordnung betreffend das Statut der Schulkommission.

Die Kommission fixiert mindestens einmal jährlich die Sitzungstermine.

Das Organ ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Regionalrates haben eine Stimme pro angeschlossene Gemeinde.

Liegt bei Beschlüssen des Regionalrates oder der Schulkommission Stimmengleichheit vor, steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Das dieser Vereinbarung als Anhang 1 angefügte Organigramm bildet Bestandteil der Organisationsstruktur der Schulen Region Visp.

5.3 Aufgaben / Kompetenzen

Dem Regionalrat als politische Entscheidungsbehörde obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Ernennung der vorgeschlagenen Mitglieder der interkommunalen Schulkommission
- b) Wahl der Mitglieder regionalen Schuldirektion
- c) Vorschlag/Antrag an den Staat Wallis zur Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen der Primär- und der Orientierungsschule
- d) Genehmigung des Budgets der regionalen Schuldirektion
- e) Genehmigung der jährlichen Schulkostenabrechnung und des Kostenteilers unter den Gemeinden
- f) Antrag an die Mitgliedergemeinden über die Aufnahme neuer Mitglieder
- g) Vertretung der Schulen Region Visp gegenüber anderen Behörden und dem Kanton Wallis
- h) Entscheidungskompetenz für schulorganisatorische Massnahmen ohne finanzielle Auswirkungen.

5.4 Bezeichnung von Lehrpersonen

Basierend auf den eingangs genannten gesetzlichen Grundlagen in dieser Vereinbarung gilt folgendes Vorgehen:

- Der Regionalrat der Region Visp überträgt die Kompetenz zur Bezeichnung von Lehrpersonen für die gesamte Schulregion an die regionale Schuldirektion gemäss Art. 4 Abs. 4 GPS, Art. 71a Abs. I GOS, Art. 3 Abs. I der Verordnung betreffend das Statut der Schulkommission, Art. 3 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Direktion der obligatorischen Schule sowie Art. 107 GemG. Ein vom Regionalrat genehmigter Ablauf regelt die Kompetenzen für die Ernennung von Lehrpersonen abschliessend.
- Alle freien Stellen in den acht Schulgemeinden werden durch die regionale Schuldirektion in gemeinsamen Inseraten für die gesamte Schulregion ausgeschrieben. Es gilt Transparenz, welche Stellen und Pensen in welcher Gemeinde frei sind.
- Die Bewerbungsgespräche werden durch den/den Schuldirektor/in und die zuständigen Schulleitungspersonen durchgeführt.
- Der Präferenz einer Lehrperson für die Stelle in einer bestimmten Gemeinde wird nach Möglichkeit entsprochen.
- Die regionale Schuldirektion bezeichnet die Lehrpersonen und meldet die Bezeichnungen mittels Dossiers an den Kanton. Der Regionalrat wird über die neu bezeichneten Lehrpersonen schriftlich informiert.

5.5 Bezeichnung von Mitgliedern der Schulleitung

Die regionale Schuldirektion bezeichnet neue Mitglieder der Schulleitung in Absprache mit dem Schulpräsidenten und meldet die Bezeichnungen nach Zustimmung des Regionalrats mittels Dossiers an den Kanton.

Da der Direktor oder die Direktorin der regionalen Schuldirektion auch Mitglied des Kaders der Sitzgemeinde Visp ist, erfordert die Wahl des Schuldirektors oder der Schuldirektorin die Zustimmung des Gemeinderates von Visp (Ziff. 5.3 Abs. I lit. b). Für die Anstellung des Schuldirektors gilt das Rekrutierungsverfahren der Standortgemeinde Visp.

5.6 Finanzielle Kompetenzen

Zur Genehmigung des Budgets und der Schulkostenabrechnung mit Kostenteiler nach Ziff. 5.3 Abs. I lit. d und e hiervoor braucht es die Zustimmung von 70% des Kostenvolumens aufgeteilt auf die Beitragsquote der Mitgliedergemeinden.

Bei Anträgen des Regionalrates für nicht budgetierte Aufwendungen ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden einzuholen.

6. Schuldirektion

Die Mitgliedergemeinden übertragen die Leitung des Schulzentrums Region Visp der gemeinsamen regionalen Schuldirektion.

Die Organisation der Schulleitung geht aus dem erstellten Organigramm hervor und liegt zusammen mit der Aufgabenzuweisung in der Verantwortung des Schuldirektors.

Für die Wahrnehmung der operativen Führungsverantwortung stehen der Schuldirektion ab Schuljahr 2026/2027 insgesamt 520 Stellenprozente zu, mit denen sowohl alle pädagogischen als auch die zugewiesenen bürgerlichen Aufgaben auszuführen sind. Zur administrativen Unterstützung steht ein Sekretariat zur Verfügung.

Die Pensen der Schulleitung können vom Regionalrat aufgrund sich verändernder Rahmenbedingungen (Schülerzahlen, Aufgaben, Vorgaben des Kantons) bei Bedarf durch einen Mehrheitsbeschluss angepasst werden).

Auf die Arbeitsverhältnisse der gewählten Mitglieder der Schuldirektion ist das Personalreglement der Gemeinde Visp anwendbar, welcher diese als Gemeindeangestellte administrativ unterstellt sind. Das Sekretariat wird von der Sitzgemeinde Visp bestellt und organisiert.

Die Schuldirektion hat ihren Sitz am Standort Visp. Die Gemeinde Visp stellt hierfür die erforderlichen Lokalitäten und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

Die übrigen Mitgliedergemeinden ermöglichen durch die Überlassung der geeigneten Räumlichkeiten den Mitgliedern der regionalen Schuldirektion die Arbeit vor Ort gemäss deren Bedarf.

7. Finanzierung

7.1. Schulgelder

Die Schulinfrastruktur für Kindergärten und Primarschulen in den einzelnen Schulstandorten wird weiter wie bis anhin von den betroffenen Gemeinden bereitgestellt sowie angeschafft, unterhalten, gereinigt, betrieben und erneuert.

Die Bereitstellung und Instandhaltung der baulichen Infrastruktur am zentralen Schulstandort der OS obliegt der Gemeinde Visp. Einzige Ausnahme bildet die Schulmensa der OS Visp.

Die Gemeinde Visp erhebt zur Deckung der Betriebskosten für die nicht in Visp wohnhaften Schulkinder bei deren Wohnsitzgemeinden das entsprechende Schulgeld.

Alle vier Jahre werden die Betriebskosten der OS Visp evaluiert und dargelegt (erstmals im August 2022), um eine Anpassung des Schulgeldes nach unten oder oben vornehmen zu können.

Berechnungsgrundlage: Die Neuberechnung des Schulgeldes erfolgt alle vier Jahre, jeweils im August, und wird auf der Grundlage des Durchschnitts der vier vergangenen Betriebskostenabrechnungen neu ermittelt. Bei der Anpassung des Schulgeldes wird jeweils von den Betriebskosten analog den Konten wie bei der Ermittlung der Kosten im Jahr 2022 ausgegangen.

Das zu leistende Schulgeld zur Abgeltung dieser Betriebskosten an die Standortgemeinde wird entsprechend den ausgewiesenen Kosten pro Schulkind festgelegt.

Die Schülertransporte sind wie bis anhin von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde zu bezahlen.

7.2. Schuldirektion

Die anfallenden Kosten und Aufwendungen der regionalen Schuldirektion für deren Leistungen im pädagogischen wie im bürgernahen Bereich auf allen drei obligatorischen Schulstufen werden von den Mitgliedergemeinden gemäss Kostenverteiler (Ziff. 7.3) finanziert, sofern diese nicht durch den Kanton übernommen werden. Dieser Aufwand entspricht im Wesentlichen den im Kontoplan unter der Position 2190 ausgewiesenen Kosten für Besoldung, Vorsorge und Sozialversicherungen.

7.3 Kostenverteiler

Die von der regionalen Schuldirektion für die Schulen Region Visp erbrachten pädagogischen und bürgernahen Leistungen werden pro Mitgliedergemeinde je hälftig aufgrund der Einwohnerzahl und der Schülerzahl aufgeteilt.

Für die Budgetierung und Abrechnung ist das jeweilige Kalenderjahr massgebend. Die Rechnungen werden jeweils bis Mitte Dezember den Gemeinden zugestellt.

Für den Kostenteilerfaktor Einwohner gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Abrechnung neueste verfügbare Zahl gemäss Statistik der Bevölkerung und Haushalte (STATPOP 31.12. des Vorjahres) und für den Kostenteilerfaktor Schülerzahl ist der Stand zu Beginn eines jeden Schuljahres relevant.

In den alljährlich zu erneuernden Kostenverteiler werden für die Verteilung auf die Gemeinden die Nettoaufwendungen aufgenommen, also die entstandenen Aufwendungen (Bruttolöhne und Arbeitgebersoziallasten) in der regionalen Schuldirektion abzüglich der vom Kanton erhaltenen Subventionen als Rückvergütungen an die pädagogischen Leistungen.

8. Aufgabenbereiche der Mitgliedergemeinden

Der regionalen Schuldirektion obliegt die Verantwortung zur Wahrnehmung aller pädagogischen Aufgaben auf den obligatorischen Schulstufen (PS/OS) sowie der bürgernahen Aufgaben auf der Schulstufe der Orientierungsschule.

Auf den Stufen Kindergarten und Primarschule legen die einzelnen Mitgliedergemeinden des Schulzentrums Region Visp nach Rücksprache mit der Schuldirektion fest, welche bürgernahen Aufgaben von ihnen weiterhin selbst und eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Änderungen der Vereinbarung

Jede Mitgliedergemeinde kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Schuljahres (31. August) schriftlich bei der Kommission eine Änderung der vorliegenden Vereinbarung beantragen. Die Mitgliedergemeinden entscheiden über die Annahme oder die Ablehnung der beantragten Änderung. Die Frist für das Inkrafttreten von Änderungen kann mittels Mehrheitsbeschluss des Regionalrats verkürzt werden.

Für Änderungen der Vereinbarung mitsamt der Organisation braucht es die Zustimmung von zwei Drittel der Stimmgewichte der Mitgliedergemeinden.

Diese Zustimmungsregelung gilt ebenfalls für die Aufnahme neuer Mitgliedergemeinden.

9.2 Streitigkeiten, Inkrafttreten und Vertragsauflösung

Allfällige Streitigkeiten zwischen den vertragsschliessenden Gemeinden werden nach Art. 112 Abs. 3 des Gemeindegesetzes beurteilt.

Die Vereinbarung tritt mit deren Unterzeichnung durch die Mitgliedergemeinden in Kraft und gilt ab dem Schuljahr 2026/2027. Sie ersetzt die bestehende Vereinbarung vom 25. Mai 2023.

Die vorliegende Vereinbarung kann durch Beschluss aller vertragsschliessenden Mitgliedergemeinden wieder aufgelöst werden.

9.3 Kündigung

Jede Mitgliedergemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf den 31. August eines jeden Jahres den vorliegenden Vertrag zu kündigen.

Die kündigende Mitgliedergemeinde hat kein Anrecht auf vorhandenes Vermögen oder auf bereits geleistete Kostenbeteiligungen.

9.4 Mitgeltende Dokumente

Anhang I: Organisationsorganigramm des Schulzentrums Schulen Region Visp

11 Unterschriften

So vereinbart, genehmigt und unterzeichnet in den acht Gemeinden der Schulregion Visp am 16. Dezember 2014 sowie revidiert am 16. September 2016, am 2. Juni 2022, am 25. Mai 2023 und am 16. Juni 2025.

Die Gemeinde Ausserberg vertreten durch:

Herrn Diego Treyer, Präsident



Herrn Mike Sterren, Gemeindeschreiber

Die Gemeinde Baltschieder vertreten durch:

Herrn Markus Nellen, Präsident



Herrn Helmut Clemenz, Gemeindeschreiber

Die Gemeinde Bürchen vertreten durch:

Herrn Thomas Lehner, Präsident



Herrn David Weissbrodt, Gemeindeschreiber

Die Gemeinde Eggerberg vertreten durch:

Herrn Ivan Wasmer, Präsident



Herrn Klaus Zimmermann, Gemeindeschreiber

Rafael Michas Gemeindevizepräsident

Die Gemeinde Lalden vertreten durch:

Herrn Mike Hutter, Präsident

Herrn Jonas Ritz, Gemeindeschreiber



Die Gemeinde Visp vertreten durch:

Herrn Niklaus Furger, Präsident

Herrn Andreas Seitz Gemeindeschreiber



Die Gemeinde Visperterminen vertreten durch:

Herrn Niklaus Heinzmann, Präsident

Herrn Fredy Heinzmann, Gemeindeschreiber



Die Gemeinde Zeneggen vertreten durch:

Herrn Patrick Zehner, Präsident

Frau Melanie Schmid, Gemeindeschreiberin



Anhang

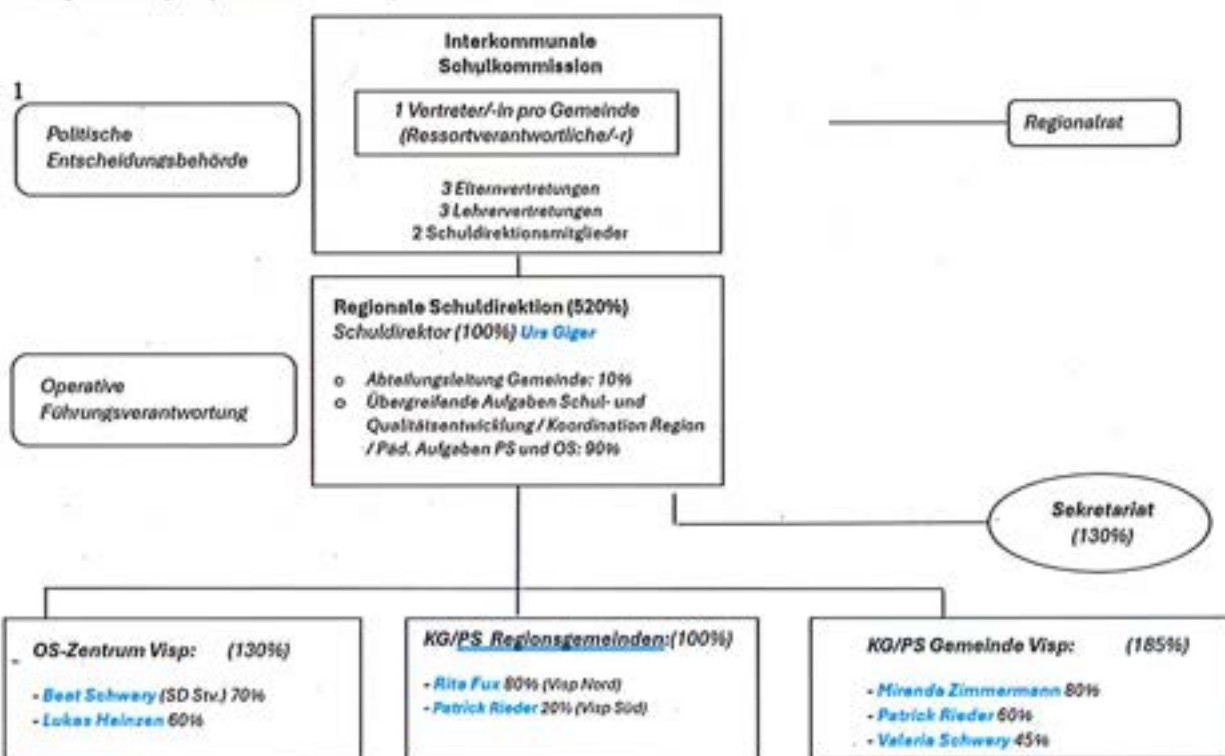
Schulen Region Visp

Organisation Schulzentrum per Schuljahr 2026/2027

Schulen Region Visp

Organisation Schulzentrum

Schuljahr 2026/27 (Stand 01.03.2026)



5 % SL Pensum sind aktuell nicht zugeleitet